

Absender:

Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen



Anzeige nach § 40 AwSV Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe

- Erstanzeige Änderungsanzeige Stilllegungsanzeige

1. Betreiber*in

Name, Vorname	Telefon
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer	

2. Standort der Anlage

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer		
Flurstück	Gemarkung	
Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
näher als 60 m an einem Gewässer	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3. Nutzung der Anlage

<input type="checkbox"/> privat (zum Beispiel Heizölverbraucheranlagen)	<input type="checkbox"/> gewerblich (zum Beispiel Verkauf, Produktion)
---	--

4. Art der Anlage

<input type="checkbox"/> Lageranlage (ortsfester oder ortsfest benutzter Behälter)	<input type="checkbox"/> Lageranlage für Fässer und Gebinde
<input type="checkbox"/> Abfüllanlage (zum Beispiel Tankstelle)	<input type="checkbox"/> Herstellen, Behandeln, Verwenden
<input type="checkbox"/> sonstiges:	

5. Mit welchem wassergefährdenden Stoff wird umgegangen?

<input type="checkbox"/> Heizöl	<input type="checkbox"/> sonstiger Stoff:
---------------------------------	---

6. Wassergefährdungsklasse

<input type="checkbox"/> WGK 1 (zum Beispiel Biodiesel)	<input type="checkbox"/> WGK 2 (zum Beispiel Heizöl, Diesel)	<input type="checkbox"/> WGK 3 (zum Beispiel Altöl, Benzin)
<input type="checkbox"/> allgemein wassergefährdend (zum Beispiel Jauche, Gülle oder Festmist)		

7. Behälter, Lagermenge, Rauminhalt

Zahl der Behälter:	Rauminhalt aller zugehöriger Lagerbehälter in Liter:	<input type="checkbox"/> Batterietanks (kommunizierend verbunden)	
Behälter:	<input type="checkbox"/> oberirdisch (leicht einsehbar)	<input type="checkbox"/> unterirdisch (nicht leicht einsehbar)	
Hersteller:	Baujahr:	<input type="checkbox"/> einwandig	<input type="checkbox"/> doppelwandig
Aufstellung:	<input type="checkbox"/> innerhalb von Gebäuden	<input type="checkbox"/> im Freien	
Schutzvorkehrungen:	<input type="checkbox"/> Auffangraum	<input type="checkbox"/> Überfüllsicherung	

8. Rohrleitungen

<input type="checkbox"/> oberirdisch (leicht einsehbar)	<input type="checkbox"/> unterirdisch (nicht leicht einsehbar)	<input type="checkbox"/> als Saugleitung
<input type="checkbox"/> einwandig	<input type="checkbox"/> doppelwandig	<input type="checkbox"/> Leckageüberwachung

9. Zulassung / Beginn der Lagerung

Baugenehmigung vom	sonstige Zulassung
Beginn der Lagerung	

10. Überwachung / Prüfung

Sind Überwachungs- und Kontrollverträge abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> ja, mit Fa. _____	<input type="checkbox"/> nein (der Betreiber besitzt die notwendige Sachkenntnis)
Prüfung durch zugelassenen Sachverständigen	<input type="checkbox"/> ja am _____ durch _____	<input type="checkbox"/> nein

11. Pläne und Beilagen

<input type="checkbox"/> Lageplan	<input type="checkbox"/> Bauartzulassung
<input type="checkbox"/> Prüfzeugnisse	<input type="checkbox"/> Erläuterungen
<input type="checkbox"/> sonstiges:	

12. Bemerkungen

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise:

Bitte füllen Sie pro Anlage ein Anzeige-Formblatt aus. Falls in einer Anlage mehrere wassergefährdende Stoffe verwendet werden, bitten wir um darum einer Aufstellung der Stoffe beizufügen.

Zu Punkt 6:

Wassergefährdungsklasse - Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsklasse WGK 3 angesetzt. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind deshalb der Anzeige beizulegen.

Befinden sich in einer Anlage Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen (zum Beispiel Gebindelager), ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die höchste Wassergefährdungsklasse maßgebend, falls das zugehörige Volumen oder die zugehörige Masse mehr als 3 % des Gesamtvolumens oder der gesamten Masse der Anlage übersteigt. Ist der Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse anzusetzen.

Zu Punkt 7:

Angaben zum Behälter - Für die Lagerbehälter sind die Prüfzeugnisse beziehungsweise die Bauartzulassungen vorzulegen, die oft in der Garantieurkunde enthalten sind. Die Vorlage von Kopien ist ausreichend. **Unterirdische Lagerbehälter** sind solche, die teilweise oder vollständig im Erdreich eingebettet oder nicht vollständig einsehbar aufgestellt sind, so dass Undichtigkeiten nicht schnell erkannt werden können.

Schutzvorkehrungen Behälter - Einwandige Behälter müssen in einem/einer flüssigkeitsdichten Auffangraum/Auffangwanne stehen, der/die so bemessen sein muss, dass eine dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann. Dient der Auffangraum für mehrere oberirdische Lagerbehälter, so ist für die Bemessung der Rauminhalt des größten Behälters, aber mindestens 10 % der Gesamtlagermenge, maßgebend. In Wasserschutzgebieten muss der/die Auffangraum/Auffangwanne 100 % der Lagermenge zurückhalten können.

Doppelwandige Behälter müssen ein Leckanzeigergerät aufweisen, das Undichtigkeiten der Behälterwände selbstständig anzeigt, sofern sie nicht in einem Auffangraum stehen.

Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 1.250 Litern dürfen nur über einen festen Schlauchanschluss befüllt werden und müssen darüber hinaus mit einer Überfüllsicherung (Grenzwertgeber) versehen sein, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades des Behälters den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm gibt. Insbesondere bei Batterietanks ist darauf zu achten, dass der Grenzwertgeber an der vom Hersteller vorgeschriebenen Stelle eingebaut wird, da ansonsten das rechtzeitige Einschreiten des Grenzwertgebers nicht gewährleistet ist.

Zu Punkt 8:

Rohrleitungen - Unterirdische Rohrleitungen sind solche Leitungen, die teilweise oder vollständig im Erdreich oder in unmittelbar auf dem Erdboden befindlichen Bauteilen, insbesondere Kellerböden, verlegt sind.

Zu Punkt 9:

Prüfpflicht - Unterirdische Anlagen unabhängig vom Volumen und oberirdische Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.000 l (WGK 3), 10.000 l (WGK 2) und 1.000.000 l (WGK 1) müssen vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung von bestellten Sachverständigen geprüft werden.

Oberirdische Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 220 l (WGK 3), 1.000 l (WGK 2) und 100.000 l (WGK 1) sind einmalig vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Landratsamt Bad Kissingen finden Sie unter:

<https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/buergerservice/fachbereiche-und-abteilungen/weitere-themenbereiche/datenschutz-allgemein/13214.Informationspflichten-gemaess-Art.-13-und-14-der-Datenschutzgrundverordnung-DSGVO.html>